Milding einer Agrergenelmeine

Bescheid.

Die Liegenschaften in B. El. 53 II K.G. Musau sind agrarftliche Grundstücke in Sinne des § 36 (2) d des Fluxmalendesgesetzes von 6.6.1975, LEN. Mr. 42. Sie atchen der Agrargemeinschaft Unterletzen.

Genäss § 87 FLG. wird die Verwaltung dieses agrarge-Flichen Besitzes mit den beiliegenden Setzungen vorläufig

Cegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die Dei Wochen beim Amte der Tiroler Lendesregierung als Agrarim Innsbruck in doppelter Ansfertigung einzubringen ist.

Gründe:

Me in E. 21. 53 II aufscheinenden Grundstücke wurden

Lie geneinschaftlich genatzt, dass deraus Brenn- und

Lie geneinschaftlich genatzt, dass deraus Brenn- und

Lie streu bezogen wurde. Brennhols wurde von den vier

Lie beien in Unterletzen mit den Hausmunnern 44, 45, 46

Lie gleichen Unfange bezogen, während sich der Bauholsbezug

Lief der Grösse der einzelnen Höfe richtete.

Sewinnung von Stren sind für jeden Beteiligten be-

The Mid Wird von den Beteiligten mit so viel Vieh aussie mit dem Futter überwinterten, das auf den Grundder beteiligten Güter gewachsen ist.

An den Nutzungen in E.Zl. 55 II minen nach der bisalten unbeanständeten Übung mer die vier Giter in Unterat den Hausnummern 44, 45, 46 und 47, an den Grundstücken
II. 76 II K.G. Musau neben den vier soeben genannten Höfen
III. Güter in der Gemeinde Husau und die der früheren Fraktion

Oberletzen teil; an der in E.Zl. 77 II K.G. Musau vorge Weld-Grundperzelle 980/2 die Güter der Gemeinde Musau und vier Höfe von Unterletzen.

Die Verwaltung lag bisher in den Rinden der Gemi Musau. Säntliche Nutzungen, die sich aus dem Gemeinschafen ergeben, wurden von den vier jeweiligen Besitzern der Hön 45, 46 und 47 bezogen, für Gemeindezwecke wurde nichte ship Die Kapelle Bp. 91 in E. 21. 53 II wurde von dez

führten Beteiligten erhalten und seit jeher besessen.

Aus diesen übereinstimmenden Parteiangaben geht hervor, dass das in Rede stehends Cebiet einer gemeinsche Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unter sich also um Geseindegut handelt.

De rach § 62 FIG. nur Nutzungsberechtigte Antel an einem agrargemeinschaftlichen Besitz haben können, wer Eigentum der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten suzusprodenen die Besitzer der vier angeführten Güter zählen, denen Name Agrargemeinschaft zukommt.

Die Verweltung des agrargemeinschaftlichen Besitze dem Antrage der Beteiligten entsprechend gemäss § 87 FIG. zu regeln, weil nach der neuen Gemeindeordnung keine Prakti oder Weiler im Sinne der alten Gemeindeordnung von 1928 - I mehr bestehen, ihre Nutzung aber eindeutig geregelt wisse

Für die Landesregierung :

III b - 787/5 - 1950

Innsbruck, am 9. Jänns

Vorstehender Bescheid ist am 28. Desember in Rechtskraft erwachsen,

Für die Landesregierung :

